

ZUSAMMENFASSUNG DER UNTERSUCHUNG

I. GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

Die vorliegende Untersuchung hat zum Ziel die juristischen Instrumente innerhalb und außerhalb Spaniens zu analysieren, die dazu dienen, Meinungsvielfalt im Fernsehen zu garantieren. Das Fernsehen bleibt zu Beginn des 21. Jahrhunderts die wichtigste Informationsquelle der Bürger und letztlich das Diskussionsforum für politische und soziale Fragen. Die zentrale Rolle des Fernsehens in der modernen demokratischen Gesellschaft macht es notwendig, ihm unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. Das Fernsehen ist nicht nur ein Medium zur Weitergabe der Information, sondern vielmehr ein Faktor, mit dem die politische Willensbildung des Volkes entscheidend beeinflusst wird.

Nicht nur das Fernsehen sondern auch die anderen Medien der Massenkommunikation (Presse und Rundfunk) tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Deswegen könnte allen die Auflage gemacht werden, vielfältige Informationen zu sozialen, kulturellen und politischen Fragen zu verbreiten. Jedoch bildet das Fernsehen ein regelrechtes Informationsmonopol, so dass diese Untersuchung sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Bürger informieren sich im wesentlichen durch das Fernsehen. Der Anteil der Zeitungleser und Radiohörer stagniert. Dies ist in einigen Ländern ausgeprägter als in anderen. Auch stellen diese Medien für das Fernsehen keine ernsthafte Konkurrenz dar. Das Fernsehen ist damit für immer mehr Menschen das einzige Medium, um sich über die Ereignisse in der Welt, die Handlungen der Regierungen, die Initiativen der Oppositionsparteien oder die Forderungen der unterschiedlichen sozialen Gruppen zu informieren. Damit wird das Fernsehen zum entscheidenden Instrument der politischen Willensbildung. Deshalb stellt sich die Frage nach einer Garantie des Pluralismus: Wenn der Bürger sich fast ausschließlich über das Fernsehen informiert und dies heute eines der bedeutendsten Instrumente der Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten ist, dann ist es erforderlich, dass Meinungsvielfalt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Fernsehen sichergestellt wird. Der Empfänger des Kommunikationsprozesses muss Zugang zur Meinungs- und Informationsvielfalt haben. Er besitzt sonst nicht die notwendigen Informationen, um frei seine eigene Meinung zu bilden und verantwortungsvoll sein Wahlrecht ausüben zu können. Öffentliche Hand und Gesetzgeber sind verpflichtet, den Bereich des Fernsehens zu regeln,

damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum externen und internen Pluralismus gewährleistet bleiben.

II. VORGEHENSWEISE

Die zentrale Frage der vorliegenden Arbeit ist die Gewährleistung der Informationsvielfalt im spanischen Fernsehen. Ausgangspunkt der Untersuchung ist eine eingehende Prüfung des Art. 20 der Verfassung (Meinungs- und Informationsfreiheit) und der Rechtsprechung des spanischen Verfassungsgerichts. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass Pluralismus ein Prinzip von Verfassungsrang ist, dass von der institutionellen Seite der Kommunikationsgrundrechte abgeleitet wird. Letzter Garant dieses Prinzips ist der Gesetzgeber.

Außerdem werden die gesetzgeberischen Maßnahmen in Spanien analysiert, die der externen und internen Meinungsvielfalt dienen sollen. Das Prinzip Innenpluralismus richtet sich zunächst an die öffentlichen-rechtlichen Sender. Das Prinzip verlangt nicht nur eine Organisationsstruktur, welche die Unabhängigkeit des Senders vor der öffentlichen Gewalt gewährleistet. Die öffentlichen Sender sind auch verpflichtet, Inhalte auszustrahlen, welche die Unterschiede in der Gesellschaft widerspiegeln. Sie sind weiter verpflichtet, den bedeutsamsten sozialen und politischen Gruppen Zugang zur Programmgestaltung zu ermöglichen. Demgegenüber setzt der Gesetzgeber für das private Fernsehen auf Außenpluralismus, um Meinungsvielfalt sicher zu stellen. In diesem Bereich wird die Meinungsvielfalt nicht durch inhaltliche Diversität, sondern durch eine Vielzahl von Medienunternehmen gewährleistet. Der freie Zugang zum Markt des privaten Fernsehens ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Das allein genügt jedoch nicht. Der Gesetzgeber muss den rechtlichen Rahmen setzen, um zu verhindern, dass bestimmte Medienkonzerne eine solche vorherrschende Stellung erlangen, durch die sie die öffentliche Meinungsbildung gefährden.

Das Kapitel über die spanische Rechtsordnung schließt mit der Studie über die Möglichkeiten der Kontrollenorgane, den Informationspluralismus im Fernsehen zu gewährleisten.

Diese Untersuchung beschränkt sich nicht nur auf die spanische Rechtsordnung, wenn gleich sie im Zentrum der Arbeit steht. Bei der Analyse der spanischen Anstrengungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt, hat es sich als hilfreich erwiesen, andere Rechtsordnungen zum Vergleich heranzuziehen. Hierzu habe ich Deutschland, Frankreich und Italien ausgewählt. Nicht untersucht wurde das britische System, obwohl es gemeinhin als Prototyp für unabhängiges öffentliches Fernsehen gilt. Ausschlaggebend für die Auswahl war jedoch, dass die drei Länder

im Mediensektor eine mit Spanien vergleichbare Entwicklung durch gemacht haben. So sollte verhindert werden, dass „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden. Wie in Spanien wurde in Deutschland, Frankreich und Italien lange Zeit ein öffentlich-rechtliches Fernsehen - Monopol geduldet, das privaten Wettbewerbern den Zugang zum Fernsehmarkt verwehrte. Private Wettbewerber wurden in diesen Ländern erst in den 80iger Jahren zugelassen. In allen untersuchten Rechtsordnungen hat die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung einen wesentlichen Beitrag zur geltenden Rechtsordnung geleistet. So haben das Bundesverfassungsgericht, der Conseil Constitutionnel und die Corte Costituzionale durch ihre Entscheidungen zur Meinungs- und Informationsfreiheit die Bedeutung des Pluralismus der Medien für die öffentliche Meinung unterstrichen. Die Verfassungsgerichte haben erkannt, dass die Bürger sich in erster Linie durch das Fernsehen informieren und den Gesetzgeber deshalb aufgefordert, die Meinungsvielfalt im Fernsehen zu gewährleisten.

Jedes Kapitel der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung folgt der gleichen Struktur. Zunächst der verfassungsrechtliche Rahmen für die Meinungs- und Informationsfreiheit, dann die Analyse der deutschen, französischen und italienischen Verfassungsrechtsprechung zur Garantie der Meinungsvielfalt im privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehen und schließlich die konkrete Untersuchung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Auf die Kontrollorgane zur Sicherung dieser Vorgaben wird besonders eingegangen.

Auf die europäischen Bezüge und Zusammenhänge wird gleichermaßen Wert gelegt. Fernsehen ist nicht mehr ein nur nationales Phänomen. Vielmehr treten internationale Zusammenschlüsse zwischen Medienunternehmen immer stärker in den Vordergrund. Die grenzüberschreitende Natur des Fernsehens ist der Europäischen Union nicht verborgen geblieben. Sie fordert die Schaffung eines offenen europäischen Marktes, der die Meinungsvielfalt gleichwohl gewährleisten soll. Wesentliche Beiträge sind hier durch das Europäische Parlament erfolgt. Das europäische Wettbewerbsrecht sei unzureichend, um die Meinungsvielfalt im Fernsehen zu gewährleisten, deshalb hat das Parlament die Kommission aufgefordert, in dieser Beziehung tätig zu werden. Auch der Europarat wacht über diesen Bereich, wie die zahlreichen Resolutionen, Erklärungen und Empfehlungen der parlamentarischen Versammlung und des Ministerrates belegen.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Meinungsvielfalt ist zur Zeit im spanischen Fernsehen grundsätzlich garantiert. Dies gründet darauf, dass der Bürger heute zwischen einer relativ großen Anzahl von Fernsehsender auswählen kann. Damit ist das Informationsrecht der Bürger grundsätzlich gewährleistet. Mit dem technischen Fortschritt, dem Übergang von analoger zur digitaler Technik wird sich das Angebot an Informationsquellen weiter vergrößern.

Die rechtsvergleichende Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass unsere Rechtsordnung in Bezug auf eine Vielzahl von Fragestellungen sowohl hinsichtlich der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Sender verbesserungsbedürftig ist, um die latenten Gefahren für den Pluralismus weiter zu bannen.

- Für den öffentlichen Bereich ist eine Reform erforderlich, um ein von der Regierung unabhängiges öffentlich-rechtliches Fernsehen zu garantieren. Hierfür ist es zwingend, dass der Direktor der RTVE ohne politische Einflussnahme durch die Exekutive berufen wird. Außerdem muss das öffentlich-rechtliche spanische Fernsehen seinen Auftrag der Darseinsvorsorge besser erfüllen. Es soll dem Bürger eine Dienstleistung von hoher Qualität liefern, die Informationen, Kultur und Unterhaltung beinhalten. Die Zuverlässigkeit und Vielseitigkeit der Informationen ist dabei oberste Priorität.
- Für den privaten Bereich gilt, vor allem eine inhaltliche Vielseitigkeit der verschiedenen Informationsquellen sicherzustellen. Die Wettbewerber müssen zu gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen können. Vorherrschende Stellungen einzelner Sender müssen vermieden werden, da sie eine erhebliche Gefahr für einen wirklichen Außenpluralismus darstellen. Der Bereich des Fernsehens kann nicht losgelöst von den anderen Massenmedien betrachtet werden. Vielmehr muss bei der Beobachtung von Konzentrationsbewegungen der gesamte Markt der Massenmedien berücksichtigt werden. Die Konzentrationsbewegungen zwischen verschiedenen Massenmedien sind für die öffentliche Meinungsbildung besonders gefährlich.

Schließlich ist die Einrichtung eines unabhängigen nationalen Rundfunkrates, vergleichbar mit dem Conseil Supérieur de l'Audiovisuel, dringend erforderlich. Der Gesetzgeber muss diesen Rat mit den erforderlichen Eingriffsrechten zur Sicherung des internen und externen Pluralismus im Fernsehen ausstatten.

Die Gesetzentwürfe zum Rundfunkrecht (Proyecto de Ley sobre la Radio y la Televisión de Titularidad Estatal), die im Kongreß debattiert werden und noch mehr die Vorentwürfe des "Ley General del Audiovisual y Ley del Consejo Estatal de los Medios de Comunicación" zeigen, daß endlich ein politischer Wille besteht, das spanische Rundfunkrecht zu reformieren. Die Erfahrung der europäischen Nachbarn sollte bei der weiteren politischen Diskussion nicht unberücksichtigt bleiben.